

Stand : September 1997

- Satzung -

I. formelle Änderung

"KLEINES WOHNGEBIET"

NR. 1 OP

BEBAUUNGSPLAN



12. Mai 1998

III. Hinweise auf sonstige Vorschriften und Richtlinien

1.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	Flächen für Nebenanlagen	Flächen für VerSORGUNGSANLAGEN, die Führung von Ver- SORGUNGSANLAGEN und -LEITUNGEN sowie für die Abfall- entsorgung und Abwasserbeseitigung	MABnahmen und Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Gebiete, in denen bestimmt Luftverunreinigende Stoffe nur beschränkt verhindert werden dürfen	Schutz vor schädlichen Umweltverschwendungen	Fassaden/Fassadenöffnungen	Dachter	Materialeinsatz	Farbbebung	Gestaltung von Werbeanlagen	Einfriedungen	Gestaltung der Steilflächen für Kraftfahrzeuge sowie der unbefestigten Flächen der bebauten Grundsstücke
2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	Flächen für Aufschüttungen und Abgräubungen	Flächen für MABnahmen und Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Entwicklungen und Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur MABnahmen und Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Gebiete, in denen bestimmt Luftverunreinigende Stoffe nur beschränkt verhindert werden dürfen	Schutz vor schädlichen Umweltverschwendungen	Fassaden/Fassadenöffnungen	Dachter	Materialeinsatz	Farbbebung	Gestaltung von Werbeanlagen	Einfriedungen	Gestaltung der Steilflächen für Kraftfahrzeuge sowie der unbefestigten Flächen der bebauten Grundsstücke
3	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	Flächen für Nebenanlagen	Flächen für VerSORGUNGSANLAGEN, die Führung von Ver- SORGUNGSANLAGEN und -LEITUNGEN sowie für die Abfall- entsorgung und Abwasserbeseitigung	MABnahmen und Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Gebiete, in denen bestimmt Luftverunreinigende Stoffe nur beschränkt verhindert werden dürfen	Schutz vor schädlichen Umweltverschwendungen	Fassaden/Fassadenöffnungen	Dachter	Materialeinsatz	Farbbebung	Gestaltung von Werbeanlagen	Einfriedungen	Gestaltung der Steilflächen für Kraftfahrzeuge sowie der unbefestigten Flächen der bebauten Grundsstücke
4	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	Flächen für Bauwerke	Flächen für MABnahmen und Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Entwicklungen und Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur MABnahmen und Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Gebiete, in denen bestimmt Luftverunreinigende Stoffe nur beschränkt verhindert werden dürfen	Schutz vor schädlichen Umweltverschwendungen	Fassaden/Fassadenöffnungen	Dachter	Materialeinsatz	Farbbebung	Gestaltung von Werbeanlagen	Einfriedungen	Gestaltung der Steilflächen für Kraftfahrzeuge sowie der unbefestigten Flächen der bebauten Grundsstücke
5	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	Art und Maß der baulichen Nutzung	Flächen für Nebenanlagen	Entwicklungen und Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur MABnahmen und Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Gebiete, in denen bestimmt Luftverunreinigende Stoffe nur beschränkt verhindert werden dürfen	Schutz vor schädlichen Umweltverschwendungen	Fassaden/Fassadenöffnungen	Dachter	Materialeinsatz	Farbbebung	Gestaltung von Werbeanlagen	Einfriedungen	Gestaltung der Steilflächen für Kraftfahrzeuge sowie der unbefestigten Flächen der bebauten Grundsstücke
6	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	Bauwerke	Flächen für Aufschüttungen und Abgräubungen	Entwicklungen und Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur MABnahmen und Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Gebiete, in denen bestimmt Luftverunreinigende Stoffe nur beschränkt verhindert werden dürfen	Schutz vor schädlichen Umweltverschwendungen	Fassaden/Fassadenöffnungen	Dachter	Materialeinsatz	Farbbebung	Gestaltung von Werbeanlagen	Einfriedungen	Gestaltung der Steilflächen für Kraftfahrzeuge sowie der unbefestigten Flächen der bebauten Grundsstücke
7	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	Arten der Nutzung	Flächen für Nebenanlagen	Entwicklungen und Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur MABnahmen und Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Gebiete, in denen bestimmt Luftverunreinigende Stoffe nur beschränkt verhindert werden dürfen	Schutz vor schädlichen Umweltverschwendungen	Fassaden/Fassadenöffnungen	Dachter	Materialeinsatz	Farbbebung	Gestaltung von Werbeanlagen	Einfriedungen	Gestaltung der Steilflächen für Kraftfahrzeuge sowie der unbefestigten Flächen der bebauten Grundsstücke
8	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	Hinweise auf sonstige Vorschriften und Richtlinien											

Inhaltsübersicht:

Stand: Februar 1997

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUNGSPLAN

1. Anwendung

Bebauungsplan Nr. 1 OP der Stadt Ilmenau „Kleinere Wohngebiete“

Stadt Ilmenau

Die Außenwandhöhe, gemessen vom Schnittpunkt der Außenwand mit dem Gelände bis zum Schnittpunkt mit der Dachrutsche, darf bei eingescossigen Gebäuden 4,50 m bergesetzt werden.

Die Zahl der Völgeschosse beträgt maximal 1 für beide Pläne berieche.

Pläneberiech A1: GRZ 0,4, GFZ 0,2
Pläneberiech A2: GRZ 0,4, GFZ 0,4

Im Bereich des B-Planes gibt es Bereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen für Art und MaB der baulichen Nutzung gemäß Planzeichnung:

1.2 MaB der baulichen Nutzung

- Altlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen des Gebietes dienen für Anlagen für kirtschaftliche, kulturelle, gesundheit-

- des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Betriebes des Heimatvereins,

- Laden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Zulässige sind Wohngebäude.

Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

Zugangsverordnung ausgewiesen.

Das Baugebiet wird als Reines Wohngebiet gemäß § 3 der Bauord-

1.1 Art der baulichen Nutzung

1. Art und MaB der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und durch das Münchener Gesetz zum Bau-

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Von der Straßenerneuerung aus sind Böschungen als Abgräbungen und Aufschüttungen auf dem Gründstück zu dulden, soweit diese zur Herstellung der Straßeneinrichtung der Straßeneinrichter sind.

5. Flächen für Aufschüttungen und Abgräbungen

Die geplanten Stückerbauwerke sowohl im Zentrum als auch im südlichen Teil des Langebietes sind aufgrund des starken Gefälles am Hang notwendig und dienen der Aufnahme des oberflächennahen Wasserversorgung und Entwässerung werden in gesondertem Fachtech-

für Fernmelde- und Elektroenergielieitung berücksichtigt.

Wasserbeispielung zwischen Planen nachgewiesen. In den Verkehrswegen sind Trassen für Feuerwehr und -rettung sowie für die Abdichtenung und Ab-

schüttungen Wasserbeispielung.

(§ 9 Abs. 4 Nr. 12 - 14 BauGB)

4. Flächen für Versorgungsanlagen, die Führung von Versorgungs-

Gärten zweier benachbarter Grundstücke an der Gemeinsamen Grenze erichtet, sind als Doppelgarage mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Dafür darf die Länge der einzelenen Garagen 6,50 m und die maximale Trauhöhe 3,00 m nicht überschreiten.

Der Abstand der Garagen von öffentlichen Verkehrsräumen soll 5,00 m betragen. Übergeschreiten dieses Maßes sind nur vertret-

bar, wenn im Gegebenenfall Einvernehmen der Anbau der Nachbar-

garage gesichert ist.

Sie sind bis 3,00 m Trauhöhe und in eingescossiger Bauweise unterteilt.

Zulässig. Sie sind in Dachform und Firstrichung den Haupt-

gebäuden anzupassen. Mit den Nebenanlagen verbindende Kleintüren-

halting, wie Schmiede, Ziegen, Schafe oder Bleichwerte, ist

untersagt.

Nebenanlagen und Gärten sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücke flächen zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im Gesamten Langebiet gilt die offene Bauweise. Das bedeutet,

dab die Länge der Gebäude 50 m nicht überschreiten darf (§ 22 Abs. 2 BauNVO).

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1. Anzulegende Boschungen dürfen als Boschungsschühe maximal 50 % der Höhenunterschiede jenseits der Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulassen.
2. Die maximale Boschungsschühe darf auf die Maßgerechtheit der Ebene, bei einer Höhe von 3,00 m ist eine Boschungsschühe von 3,00 m betragen. Bei einer Höhe von 3,00 m ist eine Boschungsschühe von 3,00 m zu erlauben.
3. Der Abstand des Boschungsfußes zum Hangabwärts befindlichen Nachbargrundstück muss bei einer Boschungsschühe bis 27 Grad zwischen 39 Grad und 32 Grad liegen.
4. Die Länge der Schräglage der Boschung darf 10,00 m nicht überschreiten. Der Fugpunkt einer höher gelegenen Boschung muss bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m über Gelände zu liegen.
5. Alle Boschungen sind so zu befestigen oder zu begradigen, dass sie in einem Abstand von 3,00 m von der tiefer gelegenen Boschung entfernt sind. Der Abstand darf nicht größer als 20 und 25 m sein.
6. Maßnahmen und Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entfernung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a, b BauGB)
- 6.1 Grundränderische Maßnahmen
- Die Grundflächenzahl erlaubt eine Überbauung von maximal 40 % der Grundfläche.
- Die nüchtern überbaubaren Flächen der Baugrundstücke sind, mit Ausnahme der bestiegen Flächen, gartnerisch anzulegen bzw. begradigen und außer Dauer zu pflegen und zu unterhalten.
- je 250 qm angefangener Gründstücksläche ist mindestens ein Standardgerichter Laubbau (z. B. Buche, Traubeneiche, Esche, Stieleiche, Bergahorn, Vogelkirsche) zu planzen und zu unterhalten.

- Für die Dacheindeckung sind nichtglänzende Materialien zu vermeiden.
- Für die Dacheindeckung sind nichtglänzende Materialien zu vermeiden.
- 1. Dächer
 - (§ 83 Abs. 1 BauO)
 - IM Plangebiet sind alle Dächer als Sattel- bzw. Krüppelwalm- dächer zu errichten.
- 2. Materialeinsatz
 - (§ 83 Abs. 1 BauO)
 - IM Plangebiet sind alle Dächer als Sattel- bzw. Krüppelwalm- dächer zu errichten.

II. Baوردnungserechtliche Festsetzungen über die Gestaltung

Steilplätzlädchen mit mehr als 4 PKW-Steilplätzzen werden mit Bäumen überstellt. Dazu ist pro 4 PKW-Steilplätzze mindestens 1 einhelmischer Laubbau zu planzen. Die Steilplätzlädchen sind durch randliche Anplantungen von Strauchern einzugrenzen.

02 mit der Zweckbestimmung Verbindungsstraße vom Dorf- lichen Wohngebiet zur Plattenstadtung (Ausbildung als Streuobstwiese)

01 + 03 mit der Zweckbestimmung Straßeneigentum

Pl mit der Zweckbestimmung Abschirmung an der Ostlichen Grenze des Plangebietes wird als Pflanzung mit Hoch- stämmen und ergänzender Unterpflanzung mit Heckenge- holzen und Strauchern ausgeführt.

IM Plangebiet wurden folgende Flächen für grünordnerische Maßnahmen festgesetzt:

Die Befestigung der Stellplatze für Kraftfahrzeuge ist bevorzugt in Oko-Pflaster auszubilden.

7. Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der unbedauerten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 83 Abs. 4 BauO)

Die Höhe der Einrichungen (Zaune, Sockel + Zaune, Hecknen) darf 1,50 m nicht überschreiten. Die Errichtung von Mauern ist nicht erlaubt.

Einrichungen der Rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind nur als Hecknen, als in Hecknen geführten Maschendrahtzaunen bzw. als Strauchpfanzungen entsprechend den Festsetzungen des B-Planes, Teil A - Pflanzichnung -, sowie der Pflanzliste C zulässig.

6. Einrichungen (§ 83 Abs. 4 BauO)

- Um eine störnde Häufung zu vermeiden, dürfen nicht mehr als 3 Werbeanlagen gleicherzeitig im Blüchfeld liegen.
- Um eine störnde Häufung zu vermeiden, dürfen nicht mehr als 3 Werbeanlagen mit überwiegend whombebauung dürfen Werbe-
- In Gebäuden mit überwiegend whombebauung dürfen Werbe-
- Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.
- Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.
- Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.
- Anlagen 1 dm nicht überschreiten.
- Die Sichtverhältnisse an Ein- und Ausfahrten dürfen durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
- Um eine störrende Häufung zu vermeiden, dürfen nicht mehr als 3 Werbeanlagen gleicherzeitig im Blüchfeld liegen.
- Durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigen dürfen
- Zaune, Tore, Türen und Fenster sind von Werbeanlagen frei zu halten.

5. Gestaltung von Werbeanlagen (§ 83 Abs. 1 BauO)

- Ein Augenansicht der Wandflächen mit Glanzenden Farben, insbesondere Lacks und Ölfarben, ist nicht zulässig.
- Für die farbliche Gestaltung der Augenwände sind blaue Farbtöne (Pastellfarben) zulässig, die aus Weiß durch Ab-
- ausgeföhrt, vorzugsweise im roten Farbtön.
- Die Dachdeckung wird in einem dem Ortsbild typischen Farbton ausgebildet, vorzugsweise im roten Farbtön.
- Tonen gewonnen werden.

4. Farbbebung (§ 83 Abs. 1 BauO)

- Die Zufahrtswege werden mit offenporigem Material (Pflaster) bestigt.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke sind nach Maßgabe der Planungsrechtsflächen Festsetzungen, Punkt 6, gärtnerisch auszulegen und zu pflegen.
- Vorgeräten dürfen nicht als Arbeiten - oder Lagerflächen benutzt werden.
- Private, bewegliche Müllehallen so untergebracht sein, dass sie von Verkehrlächen, die für die Allgemeinheit zugänglich sind, nicht eingeschoben werden können.
1. Gemäß § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes vom 07.01.92 unterliegen archäologische Funde oder Befunde der Unverzüglichkeit einer archäologischen Denkmalpflege, Weimar, Humboldtstraße 11.
2. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920, „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumabnahmen“.
- Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes gilt die „Baumschutzzusage“ vom 07. März 1991 der Stadt Ilmenau.
3. Bezuglich der Bestimmungen, die nach § 83 Abs. 1 BauO in diesem Bebauungssplan enthalten sind, wird auf die Gültigkeit der Baugeplanaufschrift des § 81 BauO, „Ordnungswidrigkeiten“, hingewiesen.